

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden; es ist nicht gestattet, Anschläge

- a) auf oder an Bau-, Kunst- und Naturdenkmälern anzubringen.
- b) aus denkmalschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Gründen im Altstadtbereich von Kemnath einschließlich des Schützengrabens und der Trautenbergstraße sowie auf dem Cammerloherplatz und dem Primianusplatz, am Brückengeländer im Kreuzungsbereich der Amberger Straße/Bayreuther Straße und im Einmündungsbereich der Röntgenstraße zur Bayreuther Straße anzubringen.

Die zulässigen Bereiche für die Plakatierung sind aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Im Zweifelsfalle bitten wir vor einer Plakatierung unbedingt um Rücksprache mit dem Ordnungsamt.

- c) durch Aufkleben, Nageln und Tackern an Bäumen, Verkehrszeichen, Zäunen, Straßenlampen und Ähnlichem anzubringen.
- d) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.

Weiterhin ist zu beachten, dass

1. bei der Aufstellung von beweglichen und ortsfesten Plakatträgern auf Gehsteigen und auf außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken Fußgänger und der fließende Verkehr auf vorbeifahrenden Straßen nicht beeinträchtigt werden.
  1. die Anschläge weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und – einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
  1. das Anbringen von Anschlägen im Außenbereich generell nicht erlaubt ist.
  1. die Anschläge frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin am 24.09.2017 erfolgen dürfen.
1. die verantwortliche natürliche Person oder juristische Person verpflichtet ist, sobald Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.
6. die Stadt die Beseitigung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen kann, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Bau-, Natur- oder Kulturdenkmal beeinträchtigen. Die Stadt kann hierfür eine angemessene Erstattung der Kosten für die Beseitigung in Rechnung stellen.
  1. Auf sämtlichen Plakaten ist ein Aufkleber mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Kemnath, die in der erforderlichen Anzahl in der Anlage beigefügt sind, anzubringen. Die Stadt Kemnath ist berechtigt, Plakate, die nicht mit einem solchen Etikett versehen sind, zu entfernen und hierfür Kosten in Rechnung zu stellen.

Sämtliche Plakate sind innerhalb einer Woche nach Beendigung des Anlasses durch den Antragsteller oder seinem Beauftragten zuverlässig wieder zu entfernen.

Ich darf Sie daher bitten, mit Ihrem Antrag Anfang August 2021 für Kernath und für Kastl auf mich zuzukommen.